

Bundesgesetzblatt ⁶⁶¹

Teil II

Z 1998 A

1988

Ausgegeben zu Bonn am 3. August 1988

Nr. 27

Tag	Inhalt	Seite
23. 7. 88	Gesetz zu dem Protokoll Nr. 6 vom 28. April 1983 zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten über die Abschaffung der Todesstrafe	662
7. 7. 88	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Welturheberrechtsabkommens	665
8. 7. 88	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens über das Harmonisierte System zur Bezeichnung und Codierung der Waren und des Änderungsprotokolls	666
8. 7. 88	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über psychotrope Stoffe	666
8. 7. 88	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über einen Verhaltenskodex für Linienkonferenzen	667
11. 7. 88	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Verhütung, Verfolgung und Bestrafung von Straftaten gegen völkerrechtlich geschützte Personen einschließlich Diplomaten (Diplomatenschutzkonvention)	667
11. 7. 88	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Zollübereinkommens über Erleichterungen für die Einfuhr von Waren, die auf Ausstellungen, Messen, Kongressen oder ähnlichen Veranstaltungen ausgestellt oder verwendet werden sollen	668
13. 7. 88	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Schiffsvermessungs-Übereinkommens von 1969	668
13. 7. 88	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens über die zivilrechtliche Haftung für Ölverschmutzungsschäden	669
13. 7. 88	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens über Normen für die Ausbildung, die Erteilung von Befähigungszeugnissen und den Wachdienst von Seeleuten	669
19. 7. 88	Bekanntmachung des deutsch-albanischen Abkommens über die Entwicklung der wirtschaftlichen, industriellen und technischen Zusammenarbeit	670
28. 7. 88	Berichtigung des Gesetzes zur Änderung der Anlagen 1 und 3 des ATP-Übereinkommens	672

Gesetz
zu dem Protokoll Nr. 6 vom 28. April 1983
zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten
über die Abschaffung der Todesstrafe

Vom 23. Juli 1988

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt auch im Land Berlin, sofern das Land Berlin die Anwendung dieses Gesetzes feststellt.

Artikel 1

Dem in Straßburg am 28. April 1983 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichneten Protokoll Nr. 6 zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten über die Abschaffung der Todesstrafe wird zugestimmt. Das Protokoll wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 3

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem das Protokoll nach seinem Artikel 8 Nr. 2 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 23. Juli 1988

Der Bundespräsident
Weizsäcker

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister der Justiz
Engelhard

Der Bundesminister des Auswärtigen
Genscher

Protokoll Nr. 6
zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte
und Grundfreiheiten
über die Abschaffung der Todesstrafe

Protocol No. 6
to the Convention for the Protection of Human Rights
and Fundamental Freedoms
Concerning the Abolition of the Death Penalty

Protocole N° 6
à la convention de sauvegarde des droits de l'homme
et des libertés fondamentales
concernant l'abolition de la peine de mort

(Übersetzung)

The member States of the Council of Europe, signatory to this Protocol to the Convention for the Protection of Human Rights and Fundamental Freedoms, signed at Rome on 4 November 1950 (hereinafter referred to as "the Convention"),

Les Etats membres du Conseil de l'Europe, signataires du présent Protocole à la Convention de sauvegarde des Droits de l'Homme et des Libertés fondamentales, signée à Rome le 4 novembre 1950 (ci-après dénommée «la Convention»),

Die Mitgliedstaaten des Europarats, die dieses Protokoll zu der am 4. November 1950 in Rom unterzeichneten Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (im folgenden als „Konvention“ bezeichnet) unterzeichnen –

Considering that the evolution that has occurred in several member States of the Council of Europe expresses a general tendency in favour of abolition of the death penalty;

Considérant que les développements intervenus dans plusieurs Etats membres du Conseil de l'Europe expriment une tendance générale en faveur de l'abolition de la peine de mort;

in der Erwägung, daß die in verschiedenen Mitgliedstaaten des Europarats eingetretene Entwicklung eine allgemeine Tendenz zugunsten der Abschaffung der Todesstrafe zum Ausdruck bringt –

Have agreed as follows:

Sont convenus de ce qui suit:

haben folgendes vereinbart:

Article 1

The death penalty shall be abolished. No one shall be condemned to such penalty or executed.

Article 1

La peine de mort est abolie. Nul ne peut être condamné à telle peine ni exécuté.

Artikel 1

Die Todesstrafe ist abgeschafft. Niemand darf zu dieser Strafe verurteilt oder hingerichtet werden.

Article 2

A State may make provision in its law for the death penalty in respect of acts committed in time of war or of imminent threat of war; such penalty shall be applied only in the instances laid down in the law and in accordance with its provisions. The State shall communicate to the Secretary General of the Council of Europe the relevant provisions of that law.

Article 2

Un Etat peut prévoir dans sa législation la peine de mort pour des actes commis en temps de guerre ou de danger imminent de guerre; une telle peine ne sera appliquée que dans les cas prévus par cette législation et conformément à ses dispositions. Cet Etat communiquera au Secrétaire Général du Conseil de l'Europe les dispositions afférentes de la législation en cause.

Artikel 2

Ein Staat kann in seinem Recht die Todesstrafe für Taten vorsehen, welche in Kriegszeiten oder bei unmittelbarer Kriegsgefahr begangen werden; diese Strafe darf nur in den Fällen, die im Recht vorgesehen sind, und in Übereinstimmung mit dessen Bestimmungen angewendet werden. Der Staat übermittelt dem Generalsekretär des Europarats die einschlägigen Rechtsvorschriften.

Article 3

No derogation from the provisions of this Protocol shall be made under Article 15 of the Convention.

Article 3

Aucune dérogation n'est autorisée aux dispositions du présent Protocole au titre de l'article 15 de la Convention.

Artikel 3

Die Bestimmungen dieses Protokolls dürfen nicht nach Artikel 15 der Konvention außer Kraft gesetzt werden.

Article 4

No reservation may be made under Article 64 of the Convention in respect of the provisions of this Protocol.

Article 4

Aucune réserve n'est admise aux dispositions du présent Protocole au titre de l'article 64 de la Convention.

Artikel 4

Vorbehalte nach Artikel 64 der Konvention zu Bestimmungen dieses Protokolls sind nicht zulässig.

Article 5

1. Any State may at the time of signature or when depositing its instrument of ratifica-

Article 5

1. Tout Etat peut, au moment de la signature ou au moment du dépôt de son instru-

Artikel 5

(1) Jeder Staat kann bei der Unterzeichnung oder bei der Hinterlegung seiner Rati-

tion, acceptance or approval, specify the territory or territories to which this Protocol shall apply.

2. Any State may at any later date, by a declaration addressed to the Secretary General of the Council of Europe, extend the application of this Protocol to any other territory specified in the declaration. In respect of such territory the Protocol shall enter into force on the first day of the month following the date of receipt of such declaration by the Secretary General.

3. Any declaration made under the two preceding paragraphs may, in respect of any territory specified in such declaration, be withdrawn by a notification addressed to the Secretary General. The withdrawal shall become effective on the first day of the month following the date of receipt of such notification by the Secretary General.

Article 6

As between the States Parties the provisions of Articles 1 to 5 of this Protocol shall be regarded as additional articles to the Convention and all the provisions of the Convention shall apply accordingly.

Article 7

This Protocol shall be open for signature by the member States of the Council of Europe, signatories to the Convention. It shall be subject to ratification, acceptance or approval. A member State of the Council of Europe may not ratify, accept or approve this Protocol unless it has, simultaneously or previously, ratified the Convention. Instruments of ratification, acceptance or approval shall be deposited with the Secretary General of the Council of Europe.

Article 8

1. This Protocol shall enter into force on the first day of the month following the date on which five member States of the Council of Europe have expressed their consent to be bound by the Protocol in accordance with the provisions of Article 7.

2. In respect of any member State which subsequently expresses its consent to be bound by it, the Protocol shall enter into force on the first day of the month following the date of the deposit of the instrument of ratification, acceptance or approval.

Article 9

The Secretary General of the Council of Europe shall notify the member States of the Council of:

- a. any signature;
- b. the deposit of any instrument of ratification, acceptance or approval;

ment de ratification, d'acceptation ou d'approbation, désigner le ou les territoires auxquels s'appliquera le présent Protocole.

2. Tout Etat peut, à tout autre moment par la suite, par une déclaration adressée au Secrétaire Général du Conseil de l'Europe, étendre l'application du présent Protocole à tout autre territoire désigné dans la déclaration. Le Protocole entrera en vigueur à l'égard de ce territoire le premier jour du mois qui suit la date de réception de la déclaration par le Secrétaire Général.

3. Toute déclaration faite en vertu des deux paragraphes précédents pourra être retirée, en ce qui concerne tout territoire désigné dans cette déclaration, par notification adressée au Secrétaire Général. Le retrait prendra effet le premier jour du mois qui suit la date de réception de la notification par le Secrétaire Général.

Article 6

Les Etats Parties considèrent les articles 1 à 5 du présent Protocole comme des articles additionnels à la Convention et toutes les dispositions de la Convention s'appliquent en conséquence.

Article 7

Le présent Protocole est ouvert à la signature des Etats membres du Conseil de l'Europe, signataires de la Convention. Il sera soumis à ratification, acceptation ou approbation. Un Etat membre du Conseil de l'Europe ne pourra ratifier, accepter ou approuver le présent Protocole sans avoir simultanément ou antérieurement ratifié la Convention. Les instruments de ratification, d'acceptation ou d'approbation seront déposés près le Secrétaire Général du Conseil de l'Europe.

Article 8

1. Le présent Protocole entrera en vigueur le premier jour du mois qui suit la date à laquelle cinq Etats membres du Conseil de l'Europe auront exprimé leur consentement à être liés par le Protocole conformément aux dispositions de l'article 7.

2. Pour tout Etat membre qui exprimera ultérieurement son consentement à être lié par le Protocole, celui-ci entrera en vigueur le premier jour du mois qui suit la date du dépôt de l'instrument de ratification, d'acceptation ou d'approbation.

Article 9

Le Secrétaire Général du Conseil de l'Europe notifiera aux Etats membres du Conseil:

- a. toute signature;
- b. le dépôt de tout instrument de ratification, d'acceptation ou d'approbation;

fikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde einzelne oder mehrere Hoheitsgebiete bezeichnen, auf die dieses Protokoll Anwendung findet.

(2) Jeder Staat kann jederzeit danach durch eine an den Generalsekretär des Europarats gerichtete Erklärung die Anwendung dieses Protokolls auf jedes weitere in der Erklärung bezeichnete Hoheitsgebiet erstrecken. Das Protokoll tritt für dieses Hoheitsgebiet am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf den Eingang der Erklärung beim Generalsekretär folgt.

(3) Jede nach den Absätzen 1 und 2 abgegebene Erklärung kann in bezug auf jedes darin bezeichnete Hoheitsgebiet durch eine an den Generalsekretär gerichtete Notifikation zurückgenommen werden. Die Rücknahme wird am ersten Tag des Monats wirksam, der auf den Eingang der Notifikation beim Generalsekretär folgt.

Artikel 6

Die Vertragsstaaten betrachten die Artikel 1 bis 5 dieses Protokolls als Zusatzartikel zur Konvention; alle Bestimmungen der Konvention sind dementsprechend anzuwenden.

Artikel 7

Dieses Protokoll liegt für die Mitgliedstaaten des Europarats, welche die Konvention unterzeichnet haben, zur Unterzeichnung auf. Es bedarf der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung. Ein Mitgliedstaat des Europarats kann dieses Protokoll nur ratifizieren, annehmen oder genehmigen, wenn er gleichzeitig oder früher die Konvention ratifiziert hat. Die Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunden werden beim Generalsekretär des Europarats hinterlegt.

Artikel 8

(1) Dieses Protokoll tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf den Tag folgt, an dem fünf Mitgliedstaaten des Europarats nach Artikel 7 ihre Zustimmung ausgedrückt haben, durch das Protokoll gebunden zu sein.

(2) Für jeden Mitgliedstaat, der später seine Zustimmung ausdrückt, durch das Protokoll gebunden zu sein, tritt es am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Hinterlegung der Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde folgt.

Artikel 9

Der Generalsekretär des Europarats notifiziert den Mitgliedstaaten des Rates

- a) jede Unterzeichnung;
- b) jede Hinterlegung einer Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde;

- | | | |
|--|--|--|
| <p>c. any date of entry into force of this Protocol in accordance with Articles 5 and 8;</p> <p>d. any other act, notification or communication relating to this Protocol.</p> | <p>c. toute date d'entrée en vigueur du présent Protocole conformément à ses articles 5 et 8;</p> <p>d. tout autre acte, notification ou communication ayant trait au présent Protocole.</p> | <p>c) jeden Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Protokolls nach den Artikeln 5 und 8;</p> <p>d) jede andere Handlung, Notifikation oder Mitteilung im Zusammenhang mit diesem Protokoll.</p> |
|--|--|--|

In witness whereof the undersigned, being duly authorised thereto, have signed this Protocol.

Done at Strasbourg, this 28th day of April 1983, in English and French, both texts being equally authentic, in a single copy which shall be deposited in the archives of the Council of Europe. The Secretary General of the Council of Europe shall transmit certified copies to each member State of the Council of Europe.

En foi de quoi, les soussignés, dûment autorisés à cet effet, ont signé le présent Protocole.

Fait à Strasbourg, le 28 avril 1983, en français et en anglais, les deux textes faisant également foi, en un seul exemplaire qui sera déposé dans les archives du Conseil de l'Europe. Le Secrétaire Général du Conseil de l'Europe en communiquera copie certifiée conforme à chacun des Etats membres du Conseil de l'Europe.

Zu Urkund dessen haben die hierzu gehörig befugten Unterzeichneten dieses Protokoll unterschrieben.

Geschehen zu Straßburg am 28. April 1983 in englischer und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, in einer Urschrift, die im Archiv des Europarats hinterlegt wird. Der Generalsekretär des Europarats übermittelt allen Mitgliedstaaten des Europarats beglaubigte Abschriften.

Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Welturheberrechtsabkommens

Vom 7. Juli 1988

Das am 24. Juli 1971 in Paris revidierte Welturheberrechtsabkommen (BGBl. 1973 II S. 1069, 1111) ist nach seinem Artikel IX Abs. 2, die Zusatzprotokolle 1 und 2 zu diesem Abkommen sind jeweils nach ihrer Nummer 2 Buchstabe b für

Indien am 7. April 1988
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 4. Mai 1988 (BGBl. II S. 559).

Bonn, den 7. Juli 1988

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Oesterhelt

Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens
über das Harmonisierte System zur Bezeichnung und Codierung der Waren
und des Änderungsprotokolls

Vom 8. Juli 1988

Frankreich hat am 20. April 1988 dem Generalsekretär des Rates für die Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Zollwesens die Erstreckung des Internationalen Übereinkommens vom 14. Juni 1983 über das Harmonisierte System zur Bezeichnung und Codierung der Waren und des Änderungsprotokolls vom 24. Juni 1986 (BGBl. 1986 II S. 1067) auf die Gebietskörperschaft St. Pierre und Miquelon sowie die Übersee-Territorien Französisch-Polynesien und Neukaledonien notifiziert. Die Erstreckung auf diese Hoheitsgebiete ist nach Artikel 14 Abs. 1 des Übereinkommens für die Gebietskörperschaft St. Pierre und Miquelon sowie das Territorium Neukaledonien am 1. Januar 1988 wirksam geworden; sie wird für das Territorium Französisch-Polynesien am 1. Januar 1989 wirksam werden.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 4. Mai 1988 (BGBl. II S. 530).

Bonn, den 8. Juli 1988

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Oesterhelt

Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
über psychotrope Stoffe

Vom 8. Juli 1988

Das Übereinkommen vom 21. Februar 1971 über psychotrope Stoffe (BGBl. 1976 II S. 1477; 1978 II S. 1239; 1980 II S. 1406; 1981 II S. 379; 1985 II S. 1104) ist nach seinem Artikel 26 Abs. 2 für die

Vereinigten Arabischen Emirate am 17. März 1988
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 28. April 1988 (BGBl. II S. 528).

Bonn, den 8. Juli 1988

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Oesterhelt

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
über einen Verhaltenskodex für Linienkonferenzen**

Vom 8. Juli 1988

Das Übereinkommen vom 6. April 1974 über einen Verhaltenskodex für Linienkonferenzen (BGBl. 1983 II S. 62) wird nach seinem Artikel 49 Abs. 2 für

Sambia am 8. Oktober 1988
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 14. Juni 1988 (BGBl. II S. 606).

Bonn, den 8. Juli 1988

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Oesterhelt

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
über die Verhütung, Verfolgung und Bestrafung von Straftaten
gegen völkerrechtlich geschützte Personen einschließlich Diplomaten
(Diplomatenschutzkonvention)**

Vom 11. Juli 1988

Das Übereinkommen vom 14. Dezember 1973 über die Verhütung, Verfolgung und Bestrafung von Straftaten gegen völkerrechtlich geschützte Personen einschließlich Diplomaten (Diplomatenschutzkonvention) – BGBl. 1976 II S. 1745 – ist nach seinem Artikel 17 Abs. 2 für folgenden weiteren Staat in Kraft getreten:

Syrien, Arabische Republik am 25. Mai 1988
mit dem Vorbehalt nach Artikel 13
Abs. 2 zu Artikel 13 Abs. 1

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 13. Juni 1988 (BGBl. II S. 605).

Bonn, den 11. Juli 1988

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Oesterhelt

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Zollübereinkommens
über Erleichterungen für die Einfuhr von Waren,
die auf Ausstellungen, Messen, Kongressen oder ähnlichen Veranstaltungen
ausgestellt oder verwendet werden sollen**

Vom 11. Juli 1988

Das Zollübereinkommen vom 8. Juni 1961 über Erleichterungen für die Einfuhr von Waren, die auf Ausstellungen, Messen, Kongressen oder ähnlichen Veranstaltungen ausgestellt oder verwendet werden sollen (BGBl. 1967 II S. 745), wird nach seinem Artikel 19 Abs. 2 in Kraft treten für

Malta

am 11. August 1988

nach Maßgabe folgender Erklärung:

(Übersetzung)

«Conformément à l'Article 23 de ladite Convention, et en ce qui concerne l'Article 6, paragraphe 1(a), le Gouvernement de Malte se réserve le droit de ne pas percevoir les droits à l'importation, seulement pour les échantillons sans valeur commerciale, mais pas sur les marchandises consommables.»

„Nach Artikel 23 des Übereinkommens behält sich die Regierung von Malta in bezug auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a das Recht vor, lediglich für Muster ohne Handelswert, nicht aber für verbrauchbare Waren Eingangsabgaben nicht zu erheben.“

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 2. Juni 1982 (BGBl. II S. 576).

Bonn, den 11. Juli 1988

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Oesterhelt

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Internationalen Schiffsvermessungs-Übereinkommens von 1969**

Vom 13. Juli 1988

Das Internationale Schiffsvermessungs-Übereinkommen vom 23. Juni 1969 (BGBl. 1975 II S. 65) wird nach seinem Artikel 17 Abs. 3 für

Birma

am 4. August 1988

in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 7. Januar 1988 (BGBl. II S. 99).

Bonn, den 13. Juli 1988

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Oesterhelt

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens
über die zivilrechtliche Haftung für Ölverschmutzungsschäden**

Vom 13. Juli 1988

Das Internationale Übereinkommen vom 29. November 1969 über die zivilrechtliche Haftung für Ölverschmutzungsschäden (BGBl. 1975 II S. 301) ist nach seinem Artikel XV Abs. 2 für die

Seschellen am 11. Juli 1988
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 21. April 1988 (BGBl. II S. 518).

Bonn, den 13. Juli 1988

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Oesterhelt

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens
über Normen für die Ausbildung, die Erteilung von Befähigungszeugnissen
und den Wachdienst von Seeleuten**

Vom 13. Juli 1988

Das Internationale Übereinkommen vom 7. Juli 1978 über Normen für die Ausbildung, die Erteilung von Befähigungszeugnissen und den Wachdienst von Seeleuten (BGBl. 1982 II S. 297) ist nach seinem Artikel XIV Abs. 4 für

Bolivien am 11. Juli 1988
in Kraft getreten.

Es wird ferner für

Birma am 4. August 1988
Ecuador am 17. August 1988
Singapur am 1. August 1988
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 20. Mai 1988 (BGBl. II S. 601).

Bonn, den 13. Juli 1988

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Oesterhelt

**Bekanntmachung
des deutsch-albanischen Abkommens
über die Entwicklung der wirtschaftlichen, industriellen und technischen Zusammenarbeit
Vom 19. Juli 1988**

Das in Bonn am 1. Juni 1988 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Sozialistischen Volksrepublik Albanien über die Entwicklung der wirtschaftlichen, industriellen und technischen Zusammenarbeit ist nach seinem Artikel 12

am 1. Juni 1988

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 19. Juli 1988

Der Bundesminister für Wirtschaft
Im Auftrag
Dr. Schomerus

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Sozialistischen Volksrepublik Albanien
über die Entwicklung der wirtschaftlichen, industriellen und technischen Zusammenarbeit**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und

die Regierung der Sozialistischen Volksrepublik Albanien –

in dem Wunsche, die wirtschaftlichen Beziehungen zwischen beiden Staaten auf der Grundlage der Gleichheit und des beiderseitigen Nutzens weiterzuentwickeln und zu vertiefen,

in der Erwägung, daß auf dem Wege der industriellen und technischen Kooperation die wirtschaftliche Zusammenarbeit erweitert werden kann,

in der Überzeugung, daß es zweckmäßig ist, die Zusammenarbeit durch längerfristige Vereinbarungen zu sichern und zu erweitern –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Die Vertragsparteien werden im Rahmen ihrer Möglichkeiten und auf der Grundlage des beiderseitigen Nutzens die wirtschaftliche, industrielle und technische Zusammenarbeit zwischen Unternehmen, Organisationen und Institutionen beider Seiten gemäß den im jeweiligen Land geltenden Gesetzen unterstützen und fördern.

Die Vertragsparteien werden einander im Bereich der wirtschaftlichen, industriellen und technischen Zusammenarbeit die nach den im jeweiligen Land geltenden Bestimmungen günstigste Behandlung gewähren.

Artikel 2

Die Vertragsparteien stimmen darin überein, daß für die wirtschaftliche, industrielle und technische Zusammenarbeit insbesondere folgende Bereiche in Betracht kommen:

- a) Erschließung, Gewinnung und Verarbeitung von Rohstoffen
 - b) Energiewirtschaft
 - c) Landwirtschaft
 - d) Nahrungsmittelindustrie
 - e) Leichtindustrie
 - f) Maschinenbau
 - g) Metallurgie
 - h) Elektrotechnik
 - i) Chemie
 - j) Bauwesen
 - k) Fahrzeugbau
 - l) Verkehrswesen
 - m) Tourismus
- sowie andere beide Seiten interessierende Bereiche.

Artikel 3

Bei der Durchführung von Kooperationsvorhaben in den in Artikel 2 genannten Bereichen werden die Vertragsparteien insbesondere folgende Formen der Zusammenarbeit unterstützen:

- a) industrielle Kooperation;
- b) Errichtung, Ausbau und Modernisierung von Industrieanlagen und -betrieben;
- c) Austausch von Patenten, Lizenzen und technischem Know-how;
- d) Anwendung und Verbesserung bestehender und Entwicklung neuer technischer Verfahren;
- e) Erfahrungsaustausch auf dem Gebiet der Normung, des Meßwesens und der Materialprüfung;

- f) Übertragung von Know-how bei der Vermarktung von industriellen, handwerklichen und landwirtschaftlichen Erzeugnissen;
- g) Austausch von Praktikanten und Fachleuten;
- h) Veranstaltung von Symposien, Seminaren, Ausstellungen.

Artikel 4

Die Vertragsparteien werden im Einklang mit den in jedem der beiden Staaten jeweils geltenden Gesetzen und Regelungen im Rahmen ihrer Möglichkeiten

- die Durchführung von Kooperationsvorhaben und den weiteren Ausbau von Geschäftskontakten unterstützen;
- alle notwendigen Erleichterungen für Kooperationsvorhaben und den Ausbau von Geschäftskontakten gewähren.

Artikel 5

Die Bedingungen für die einzelnen Vorhaben der wirtschaftlichen, industriellen und technischen Zusammenarbeit werden von den jeweils beteiligten Unternehmen, Organisationen und Institutionen beider Seiten im Einklang mit den in jedem der beiden Staaten geltenden Rechtsvorschriften vereinbart.

Artikel 6

Die Vertragsparteien befürworten, daß Streitigkeiten, die aus den zwischen den Unternehmen, Organisationen und Institutionen beider Länder geschlossenen Verträgen entstehen oder damit in Zusammenhang stehen, nach Möglichkeit durch Verhandlungen gütlich beigelegt werden.

Werden die Streitigkeiten durch Verhandlungen nicht beigelegt, so können die streitenden Parteien auf Grund einer in ihren Verträgen selbst vereinbarten Schiedsklausel oder auf Grund besonderer Schiedsvereinbarungen die Durchführung eines Schiedsverfahrens beantragen. Das Schiedsverfahren kann in der Bundesrepublik Deutschland, in der Sozialistischen Volksrepublik Albanien oder in einem von den beiden Parteien vereinbarten dritten Staat stattfinden. Auf das Verfahren findet die Schiedsordnung Anwendung, die für das von den Parteien vereinbarte Schiedsgericht gilt. Die von den Vereinten Nationen empfohlene Schiedsgerichtsordnung der Kommission der Vereinten Nationen für Internationales Handelsrecht oder sonstige internationale Schiedsgerichtsordnungen können mit dem Einverständnis der beiden Parteien und des Schiedsgerichts ebenfalls angewandt werden.

Die Vertragsparteien verpflichten sich, die Schiedssprüche gemäß den gesetzlichen Bestimmungen des Staates, in dem ihre Vollstreckung beantragt wird, durch die zuständigen Stellen anzuerkennen und zu vollstrecken.

Artikel 7

In Anbetracht der Bedeutung der Finanzierung und Zahlungsweise bei mittel- und langfristigen Kooperationsvorhaben für die Entwicklung der wirtschaftlichen, industriellen und technischen Zusammenarbeit werden sich die Vertragsparteien bemühen, daß derartige Finanzierungen im Rahmen der in jedem der beiden

Staaten geltenden Regelungen zu möglichst günstigen Bedingungen gewährt werden können.

Artikel 8

Die beiderseitigen Zahlungen werden in Deutscher Mark oder in anderen frei konvertierbaren Währungen gemäß den in beiden Ländern geltenden Bestimmungen durchgeführt.

Artikel 9

Die Vertragsparteien setzen einen Gemischten Ausschuß ein, der sich aus Vertretern beider Regierungen zusammensetzt. An der Arbeit des Ausschusses können Vertreter der Wirtschaft teilnehmen.

Zu den Aufgaben des Ausschusses gehören:

- a) Überprüfung der praktischen Durchführung des Abkommens;
- b) Erörterung von Fragen und Problemen, die sich bei der Durchführung ergeben;
- c) Ausarbeitung von Empfehlungen im Hinblick auf die Verwirklichung der Ziele des Abkommens;
- d) Prüfung weiterer Kooperationsmöglichkeiten.

Die Ergebnisse der Gespräche des Gemischten Ausschusses werden in einem Protokoll festgehalten.

Der Gemischte Ausschuß tritt auf Wunsch der Vertragsparteien an einem jeweils von den Delegationsleitern zu vereinbarenden Ort zusammen.

Artikel 10

Dieses Abkommen gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Sozialistischen Volksrepublik Albanien innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 11

Dieses Abkommen berührt nicht die von der Bundesrepublik Deutschland und der Sozialistischen Volksrepublik Albanien früher abgeschlossenen zweiseitigen und mehrseitigen Verträge und Vereinbarungen.

Die Vertragsparteien werden, falls erforderlich, auf Vorschlag einer Vertragspartei Konsultationen durchführen, wobei diese Konsultationen jedoch die grundlegenden Zielsetzungen dieses Abkommens nicht in Frage stellen dürfen.

Artikel 12

Dieses Abkommen tritt am Tag seiner Unterzeichnung in Kraft und gilt für die Dauer von fünf Jahren. Es verlängert sich danach stillschweigend um jeweils ein Jahr, es sei denn, daß eine Vertragspartei es drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Zeitabschnittes schriftlich kündigt.

Tritt dieses Abkommen außer Kraft, so hat dies keinen Einfluß auf die Rechtsgültigkeit von Verträgen, die zwischen Unternehmen, Organisationen und Institutionen der beiden Länder im Zusammenhang mit diesem Abkommen geschlossen wurden.

Geschehen zu Bonn am 1. Juni 1988 in zwei Urschriften, jede in deutscher und albanischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Genscher

Für die Regierung der Sozialistischen Volksrepublik Albanien
Hoxha

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt, Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (02 28) 3 82 08 - 0.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 69,10 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 2,17 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1968 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 3,07 DM (2,17 DM zuzüglich 0,90 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 3,87 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 1998 A · Gebühr bezahlt

Berichtigung
des Gesetzes zur Änderung der Anlagen 1 und 3 des ATP-Übereinkommens
Vom 28. Juli 1988

Artikel 6 Abs. 2 des Gesetzes zu den Änderungen vom 22. November 1980, 13. August 1982, 15. Juli 1983, 20. Oktober 1985 und 19. April 1986 der Anlage 1 und vom 28. Oktober 1980 und 20. Januar 1985 der Anlage 3 des Übereinkommens vom 1. September 1970 über internationale Beförderungen leicht verderblicher Lebensmittel und über die besonderen Beförderungsmittel, die für diese Beförderungen zu verwenden sind, (Gesetz zur Änderung der Anlagen 1 und 3 des ATP-Übereinkommens) vom 20. Juli 1988 (BGBl. II S. 630) muß richtig wie folgt lauten:

„(2) Nach bisherigem Recht ausgesprochene Anerkennungen von Mustern für nach einem bestimmten Typ in Serie hergestellte Beförderungsmittel erlöschen mit Ablauf des 27. Juli 1991.“

Bonn den 28. Juli 1988

Der Bundesminister für Verkehr
Im Auftrag
Krämer